

98/99 21 Kantonales Verfahrensrecht. Art. 57, Art. 62 Abs. 1 VRPV. Nachträgliche Rechtskontrolle. Unzulässigkeit der Ausdehnung des Streitgegenstandes im Verfahren vor Obergericht.

Obergericht, 5. Juli 1999, OG V 99 34

Aus den Erwägungen:

5. Vorliegendes Prozessthema ist, ob dem Beschwerdeführer eine ausserordentliche arbeitsmarktliche Jahresaufenthaltsbewilligung (vgl. Art. 42 Abs. 1 BVO) oder eine Härtefallbewilligung gestützt auf Art. 13 lit. f BVO erteilt werden kann.

a) Der Streitgegenstand darf im Verfahren vor Obergericht, dem vorliegend lediglich eine nachträgliche Rechtskontrolle zusteht (Art. 57, Art. 62 Abs. 1 VRPV), nicht auf Fragen ausgedehnt werden, die nicht Gegenstand der angefochtenen Verfügung sind bzw. nicht Gegenstand im verwaltungsinternen Verfahren haben sein müssen. Die Verfügung als Anfechtungsobjekt stellt als Ausgangspunkt des Verfahrens zugleich den Rahmen und die Begrenzung des Streitgegenstandes dar (vgl. BGE 122 V 36 E. 2a m.H., 117 Ib 417 f. E. 1d; Fritz Gygi, Bundesverwaltungsrechtspflege, 2. Aufl., Bern 1983, S. 45) (zur Frage der Ausdehnungsbefugnis im verwaltungsinternen Beschwerdeverfahren: Art. 52 Abs. 1 VRPV; Kölz/Häner, Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes, 2. Aufl., Zürich 1998, N. 403 ff.; Merkli/Aeschlimann/Herzog, Kommentar zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege im Kanton Bern, Bern 1997, N. 6 zu Art. 72, je m.H.; vgl. auch BGE 110 V 51 f. E. 3b-d). Auf Rügen, die ausserhalb des Streitgegenstandes, wie er sich aus der angefochtenen Verfügung ergibt, liegen, kann nicht eingetreten werden (vgl. BGE 117 Ib 417 f.; Geiser/Münch, Prozessieren vor Bundesgericht, 2. Aufl., Basel 1998, N. 3.77).

b) Die kantonalen Verwaltungsbehörden prüften, ob für den aus Bosnien-Herzegowina stammenden Beschwerdeführer gestützt auf die durch das BIGA (ab 01.01.1998: Bundesamt für Wirtschaft und Arbeit, BWA; neu ab 01.07.1999 zusammen mit dem Bundesamt für Aussenwirtschaft [BAWI]: Staatssekretariat für Wirtschaft, seco) und das BFA statuierte Regelung für die Zulassung von Arbeitskräften aus dem Gebiet des ehemaligen Jugoslawien (Weisungen vom 21.10.1994 und 26.06.1996; neue Regelung von Art. 28 Abs. 1 BVO durch das Bundesgericht als verfassungs- und staatsvertragskonform beurteilt: BGE 123 II 472 ff., 122 II 117 ff. E. 2) eine Umwandlung der Saison- bzw. Kurz- in eine Jahresaufenthaltsbewilligung erteilt werden könne. Weiter prüfte die Vorinstanz das Vorliegen eines Härtefalles nach Art. 13 lit. f BVO. Die Frage einer Aufenthaltbewilligung gestützt auf Art. 28 Abs. 1 lit. b BVO (Fassung in Kraft seit 01.01.1995) war durch die Vorinstanz nicht zu beurteilen. Im Verfahren vor Vorinstanz wurde das Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen nach Art. 28 Abs. 1 lit. b BVO nicht geltend gemacht. Auch ergeben sich aus den der Vorinstanz vorliegenden Akten keine Anhaltspunkte, die auf ein mögliches Vorliegen der Voraussetzungen im Sinne von Art. 28 Abs. 1 lit. b BVO (zwingend) schliessen lassen (E. 6). Vorliegend bestand rechtlich keine Pflicht, das Beschwerdeverfahren vor Vorinstanz auf die Frage der Anspruchsvoraussetzungen nach Art. 28 Abs. 1 lit. b BVO auszudehnen. Die Vorinstanz beurteilte diese Frage denn auch nicht. Die Frage der Bewilligung nach Art. 28 Abs. 1 lit. b war somit nicht Gegenstand des vorinstanzlichen Verfahrens bzw. musste es auch nicht sein. Insoweit ist auf die Beschwerde nicht einzutreten. Selbst wenn das Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen nach Art. 28 Abs. 1 lit. b BVO zu prüfen wäre, wäre dies zu verneinen (E. 6).